

Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben

Zur Regelung des Dienstes in den Freiwilligen Ortsfeuerwehren der Stadt Haldensleben und der Ortsteile Hundisburg, Satuelle, Uthmöden und Wedringen hat aufgrund des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), i. V. m. den §§ 2, 6 und 8 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69) der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 23.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr
- § 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Struktur der Freiwilligen Feuerwehr
- § 4 Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr
- § 5 Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr
- § 6 Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr
- § 7 Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr
- § 8 Wehrleitung der Ortsfeuerwehr
- § 9 Wahl und Berufung in Funktionen
- § 10 Geschäftsgang in der Feuerwehr
- § 11 Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr
- § 12 Verpflichtung von Bürgern zum Dienst in der Feuerwehr
- § 13 Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr
- § 14 Erstattung von Ersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Feuerwehr
- § 15 Feuerwehrrente
- § 16 Zusammenkünfte in der Feuerwehr
- § 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 18 Gleichstellung
- § 19 Inkrafttreten

§ 1

Aufgaben des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Stadt Haldensleben ist für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet zuständig.
2. Die Stadt Haldensleben hat unter Beachtung ihrer territorialen Besonderheiten Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten, sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen.

3. Die Stadt Haldensleben hat die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehren sicherzustellen.
4. Die Stadt Haldensleben hat vorbereitende Maßnahmen zur Brandbekämpfung (Brandschutzplanung) zu treffen.
5. Die Stadt Haldensleben hat einer anderen Gemeinde auf deren Ersuchen oder auf Anforderung des Landkreises Nachbarschaftshilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet nicht gefährdet werden.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

1. Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren sind insbesondere:
 - Brandbekämpfung,
 - Mensch- und Tierrettung,
 - Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Ereignissen verursacht werden,
 - Mitwirkung beim Rettungsdienst,
 - Mitwirkung im Katastrophenschutz,
 - Gestalten von Brandsicherheitswachen.
2. Die Freiwillige Feuerwehr kann darüber hinaus mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr zu anderen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft in Erfüllung der im Absatz 1 aufgeführten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Sich daraus ergebende Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben davon unberührt.

§ 3

Struktur der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Haldensleben gliedert sich in die Ortsfeuerwehren Haldensleben, Hundisburg, Satuelle, Uthmöden und Wedringen.
2. Die Ortsfeuerwehr kann sich gliedern in die
 - Abteilung der aktiven Einsatzkräfte,
 - Jugendfeuerwehr,
 - Alters- und Ehrenabteilung,
 - Musikabteilung,
 - Kinderfeuerwehr,
 - fördernde Mitglieder.

§ 4

Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

1. Für die aktiven Mitglieder gilt:

- a. Anträge auf Aufnahme als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sind über den Ortswehrleiter an den Träger der Feuerwehr zu richten. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet nach Anhörung des Ortswehrleiters über die Aufnahme des Bewerbers in die Freiwillige Feuerwehr. Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben, sollten aber das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- b. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr fordert ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers an. Die Kosten dafür trägt der Träger der Freiwilligen Feuerwehr.
- c. Die Bewerber haben vor Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr dem Träger gegenüber zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft in der Feuerwehr verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.
- d. Der aufgenommene Bewerber wird vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr als Feuerwehranwärter auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Werden Mitglieder anderer Feuerwehren in die Abteilung der aktiven Einsatzkräfte übernommen, kann die Probezeit ein halbes Jahr betragen. In begründeten Einzelfällen kann der Ortswehrleiter eine Probezeit von bis zu zwei Jahren vorschlagen.
- e. Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst schlägt die Mitgliederversammlung die endgültige Aufnahme des neuen Mitgliedes dem Bürgermeister vor. Bei nicht bestandener Prüfung in der Grundausbildung wird die Probezeit um ein Jahr verlängert. Der Feuerwehranwärter wird nach der Probezeit vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr zum Feuerwehrmann ernannt.
- f. Der Träger der Feuerwehr entscheidet bei Aufnahme eines Mitglieds, das bereits in einer anderen Feuerwehr einen Dienstgrad erhalten hat, über die Anerkennung des Dienstgrades nach der Laufbahn-VO.

2. Für die Jugendfeuerwehr gilt:

- a. In der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr können mit schriftliche Einverständnis mindestens eines Erziehungsberechtigten Kinder/Jugendliche ab vollendetem 10. Lebensjahr aufgenommen werden, soweit sie die körperliche und geistige Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr aufweisen. Die Bestätigung der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr obliegt dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr.
- b. Treten Mitglieder der Jugendfeuerwehr mit Vollendung des 16. Lebensjahres in die Abteilung der aktiven Einsatzkräfte ein und weisen eine 2- jährige Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr nach, entfällt die Probezeit nach Abs. 1d.

3. Für die Kinderfeuerwehr gilt:

- a. In die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr können mit schriftlichem Einverständnis mindestens eines Erziehungsberechtigten Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr aufgenommen werden, soweit sie körperlich und geistig geeignet sind dem Dienstgeschehen der Kinderfeuerwehr zu folgen. Die

Bestätigung der Aufnahme in die Kinderfeuerwehr obliegt dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr.

- b. Nach der Einverständniserklärung mindestens eines Erziehungsberechtigten treten die Mitglieder der Kinderfeuerwehr mit Vollendung des 10. Lebensjahres, unter Bestätigung durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr, in die Abteilung der Jugendfeuerwehr ein. In begründeten Ausnahmefällen ist es möglich, dass das Mitglied bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres in der Abteilung der Kinderfeuerwehr verbleibt.
 - c. Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht durch den zuständigen Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Kinderfeuerwehrwartes bedient.
4. Für die Alters- und Ehrenabteilung gilt:
- a. Aktive Mitglieder sind würdig in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen nicht mehr in der Lage sind, den Einsatzdienst auszuüben.
 - b. Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Wehrleiters in Absprache mit der Mitgliederversammlung fördernde Mitglieder oder Ehrenmitglieder aufnehmen. Der Stadtwehrleiter ist dazu zu hören. Der Bürgermeister führt hinsichtlich der zu ernennenden Ehrenmitglieder einen Beschluss des Stadtrates gem. § 34 GO LSA herbei.
 - c. Angehörige der Altersabteilung können nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr im Vorbeugenden Brandschutz, bei der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und zur Unterstützung des Dienstgeschehens in der Jugendfeuerwehr sowie der Kinderfeuerwehr eingesetzt werden.
 - d. Der Träger der Feuerwehr entscheidet bei Versetzungen gemäß Absatz a über die Berechtigung der versetzten Angehörigen der Ortsfeuerwehren zum Tragen der Dienstkleidung sowie zum Führen der erreichten Dienstgrade. Beförderungen aus Anlass der Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr sind nicht vorzunehmen. Für Personen gemäß Absatz 4 b besteht keine Berechtigung zum Tragen der Dienstbekleidung der Feuerwehr.

§ 5

Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

1. Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines vom Ortswehrleiter halbjährlich zu erarbeitenden und vom Stadtwehrleiter und Bürgermeister zu bestätigenden Dienstplanes. Dieser Grundsatz gilt ebenfalls für das Dienstgeschehen in der Jugendfeuerwehr. Der Dienstplan ist dem Träger der Feuerwehr bis spätestens zum letzten Tag des vorherigen Halbjahres vorzulegen.
2. Zu den Pflichten der Feuerwehrmitglieder gehört:
 - Lösung der Einsatzaufgaben als Angehöriger der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte (abwehrender Brandschutz, Hilfeleistungen, Brandsicherheitswachen, Übungen u. ä.),
 - Mitwirkung an Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes,

- regelmäßige Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Stadt-, Landkreis- und Landesebene,
 - regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gemäß Absatz 1 ausgewiesen sind,
 - Mitwirkung als Funktionsträger auf Kreisebene und Landesebene sowie in den Verbänden der Feuerwehr,
 - unverzügliche Mitteilung über Änderungen in den persönlichen Verhältnissen an den jeweiligen Ortswehrleiter.
3. Als Dienst in der Feuerwehr im Sinne der Feuerwehrdienstvorschrift 2 gilt nicht die Beteiligung eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr am Leben eines anderen Vereins oder anderer Interessengemeinschaften, die auf Bürgerinitiativen beruhen.

§ 6

Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Haldensleben wird durch den Stadtwehrleiter geleitet. Er wird durch seine 2 Stellvertreter vertreten.
2. Die Aufgaben und Befugnisse des Stadtwehrleiters werden in der Dienstanweisung für den Stadtwehrleiter festgelegt.
3. Die Vorschläge zur Wahl eines Stadtwehrleiters und/oder seiner Vertreter kommen aus den Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren. Dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr steht ein Vorschlagsrecht zu. Die Vorschläge sollen mindestens zwei Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und/oder seiner Vertreter erfolgen. Vorgeschlagen werden können nur fachlich und persönlich geeignete Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die unter § 4 Abs. 1 näher beschrieben werden. Die Qualifikation für die auszuführende Funktion muss gemäß LVO-FF in der jeweils gültigen Fassung nachgewiesen werden.
4. Zum Zweck der Wahl des Stadtwehrleiters ist eine Versammlung der Wahlberechtigten unter Beteiligung von Vertretern des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr durchzuführen, die ausdrücklich die Wahl zum Gegenstand hat. Der Träger der Feuerwehr lädt hierzu schriftlich ein. Eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen ist hierbei einzuhalten.
5. Jede Ortsfeuerwehr entsendet zur Wahl des Stadtwehrleiters und/oder dessen Stellvertreter die wahlberechtigten Vertreter.

Wahlberechtigt sind:

1. Ortswehrleiter,
2. Stellvertretender Ortswehrleiter,
3. Leiter der Altersabteilung,
4. Jugendwart.

Zusätzlich wahlberechtigt ist der Stadtjugendwart.

Jeder Wahlberechtigte hat bei der Wahl des Stadtwehrleiters eine Stimme. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, wobei 2/3 der Wahlberechtigten der zum Zeitpunkt der Wahl tatsächlich besetzten Funktionen anwesend sein müssen. Gewählt ist, wer

die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehreren Kandidaten mit gleichem Stimmenanteil sind Stichwahlen durchzuführen. Gewählt ist, wer im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit erreicht hat.

6. Der Stadtwohrleiter wird vom Stadtrat für 6 Jahre ins Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
7. Bei der Wahl der Stellvertreter des Stadtwohrleiters ist gemäß der Absätze 5 bis 6 zu verfahren.

§ 7

Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile werden durch die jeweiligen Ortswehrleiter und im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreter geleitet. Diese vollziehen die ihnen vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr übertragenen Aufgaben.
2. Die Aufgaben und Befugnisse des Ortswehrleiters/Stellvertreters werden in der Dienstanweisung für Ortswehrleiter festgelegt.
3. Der Vorschlag zur Wahl eines Ortswehrleiters/Stellvertreters kommt aus der Mitgliederversammlung der nach § 3 dieser Satzung genannten Ortsfeuerwehren. Die Mitgliederversammlung, welche die Wahl zum Gegenstand der Tagesordnung hat, ist durch den Ortswehrleiter anhand ortsüblicher Bekanntmachungen (Schaukasten der entsprechenden Ortsfeuerwehr) mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen anzukündigen. Der Träger der Feuerwehr ist hierüber in Kenntnis zu setzen. Dem Träger der Feuerwehr steht ein Vorschlagsrecht zu. Die Qualifikation für die auszuübende Funktion muss gemäß LVO-FF in der jeweils gültigen Fassung nachgewiesen werden.
4. Die Wahl zum Ortswehrleiter und Stellvertreter erfolgt in geheimer Abstimmung. Es müssen zum Wahlgang mindestens 2/3 der Mitglieder der aktiven Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr anwesend sein. Als gewählt gilt, wer mindestens 50 % der Stimmen auf sich vereinigt. Wird ein solches Ergebnis nicht erreicht, ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen. Bei mehreren Kandidaten mit gleichem Stimmenanteil sind Stichwahlen durchzuführen. Gewählt ist, wer im 2. Stimmgang die einfache Mehrheit erreicht hat.
5. Der Ortswehrleiter und der/die Stellvertreter sind vom Träger der Feuerwehren zum Ehrenbeamten der Stadt Haldensleben für die Dauer von 6 Jahren vom Stadtrat zu berufen. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 8

Wehrleitung der Ortsfeuerwehr

1. Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter bilden die Wehrleitung der Ortsfeuerwehr.

2. Zur Bildung der Leitung in der Ortsfeuerwehr Haldensleben stehen dem Ortswehrleiter zur Verfügung:
 - zwei Stellvertreter,
 - Zugführer Brandschutz (Löschzugführer),
 - Zugführer (Sonderaufgaben).
3. Zur erweiterten Wehrleitung kann der Ortswehrleiter heranziehen:
 - Gruppenführer,
 - Leiter oder Sprecher der Altersabteilung,
 - Jugendwart/Kinderfeuerwehrwart/Leiter Feuerwehrkapelle,
 - Sicherheitsbeauftragten.
4. Die Funktionen sind nach der jeweils gültigen Laufbahnverordnung zu besetzen. Ämterhäufungen sind zu vermeiden.

§ 9

Wahl und Berufung in Funktionen

1. In jeder Ortsfeuerwehr sind entsprechend ihrer Strukturen die Funktionen gem. der jeweils geltenden Laufbahn-VO für Freiwillige Feuerwehren zu besetzen.
2. Es obliegt dem Bürgermeister, die Mitglieder der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag des Stadtwehrleiters in ihre Funktionen zu berufen und gegebenenfalls entsprechend der Laufbahn VO zu befördern.
3. Der Jugendwart wird auf Vorschlag des Ortswehrleiters vom Träger der Feuerwehr berufen.
4. Der Leiter/Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen dieser Abteilung der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen und gewählt. Dem Träger der Feuerwehr steht kein Vorschlagsrecht zu.
5. Der Leiter der Musikabteilung wird von den Angehörigen dieser Abteilung der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen und gewählt. Dem Träger der Feuerwehr steht kein Vorschlagsrecht zu.
6. Der Leiter der Kinderfeuerwehr wird vom Ortswehrleiter bestimmt und eingesetzt.
7. Zur Koordination der Jugendfeuerwehren untereinander und gegenüber dem Träger der Feuerwehr bemächtigt sich die Stadt Haldensleben eines Stadtjugendwartes. Dieser wird durch die Jugend- und Kinderfeuerwehrwarte für 6 Jahre gewählt. Dem Träger der Feuerwehr steht ein Vorschlagsrecht zu. Zu den Aufgaben des Stadtjugendwartes gehören vor allem:
 - die Arbeit mit dem zur Verfügung stehendem Haushalt,
 - die Teilnahme an den Stadtwehrleiterberatungen und Auswertung mit den Jugendwarten,
 - die Koordination gemeinsamer Tätigkeiten der Jugendfeuerwehren,
 - die Teilnahme an den Kreisjugendwartssitzungen und
 - Organisation der Jugendwettkämpfe.

8. Der Träger der Feuerwehr kann eine Berufung ablehnen oder eine vorzeitige Abberufung aus einer Funktion herbeiführen, wenn mindestens ein Punkt folgender Gründe erfüllt ist:
 1. ein begründeter Antrag auf Abberufung aus einer Funktion von mindestens 50% der Angehörigen eines Strukturbereiches der Ortsfeuerwehr wird dem Träger der Feuerwehr vorgelegt,
 2. der jeweilige Funktionsträger kann maximal 2 Jahre nach der Ernennung keine Ausbildung für die entsprechende Funktion in der Ortsfeuerwehr nachweisen,
 3. der Funktionsträger hat die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht und wird in die Altersabteilung übernommen,
 4. bei der Beendigung der Mitgliedschaft in der jeweiligen Ortsfeuerwehr,
 5. auf begründeten Antrag auf Abberufung durch den Stadtwehrleiter,
 6. bei Berufungen in andere Funktionen,
 7. Abberufung auf eigenen Wunsch.

§ 10 Geschäftsgang in der Feuerwehr

1. Der Stadtwehrleiter bestimmt den Zyklus und den Inhalt der Beratungen mit den Ortswehrleitern des Zuständigkeitsbereiches. Die Ladungsfrist mit Bekanntgabe der Tagesordnung beträgt 14 Kalendertage. Er entscheidet auch über die Hinzuziehung weiterer Angehöriger der Feuerwehren und über die Einladung von Gästen. Erforderlich werdende Festlegungen im Zuständigkeitsbereich sind in Form von Beschlüssen mehrheitlich zu fassen. Das Recht zur Beschlussfassung haben nur der Stadtwehrleiter, seine Stellvertreter und die Ortswehrleiter. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Stadtwehrleiters maßgebend.
2. Beschlüsse mit grundsätzlichem Inhalt, die nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr dessen Bestätigung bedürfen, sowie andere Festlegungen sind von den Funktionsträgern in ihrem Zuständigkeitsbereich auszuwerten und durchzusetzen.
3. Der Stadtwehrleiter sichert unter Einbeziehung der Ortswehrleitungen und anderer Spezialisten der Feuerwehr qualifizierte Zuarbeiten (Bedarfsmitteilungen) im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs der Feuerwehren im gesamten Zuständigkeitsbereich.
4. Der Stadtwehrleiter sichert die Erarbeitung und Aktualisierung der Einsatzdokumente für den Einsatz der Feuerwehr im Zuständigkeitsbereich. Die Einsatzdokumente sind vom Träger der Feuerwehr zu bestätigen.
5. Der Stadtwehrleiter unterbreitet dem Träger der Feuerwehr Vorschläge zur Ausrückeordnung im Zuständigkeitsbereich und zur Einweisung der Einsatzkräfte in Einsatzdokumente anderer Ortsfeuerwehren des Zuständigkeitsbereiches.

§ 11

Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr

1. Die Grundausbildung der Angehörigen der Ortsfeuerwehren und andere Standortausbildungen, sowie den Ausbildungsdienst in der Jugendfeuerwehr vollzieht ein Beauftragter des Trägers der Feuerwehr auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften.
2. Für die Standortausbildung sowie die Ausbildungen auf Kreis- und Landesebene hat die Ortswehrleitung den begründeten Bedarf zu ermitteln und diesen dem Träger der Feuerwehr über den Stadtwehrleiter zu den bekannt gegebenen Terminen zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.
3. Die Anmeldungen zu den Ausbildungen auf Kreis- und Landesebene erfolgt ausschließlich vom Träger der Feuerwehr.
4. Die Teilnahme als Mitglied einer Ortsfeuerwehr an überörtlichen Veranstaltungen der Aus- und Weiterbildung unterliegen grundsätzlich der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

§ 12

Verpflichtung von Einwohnern zum Dienst in der Feuerwehr

1. Kommt in einem Ortsteil eine Freiwillige Feuerwehr nicht zustande, kann entsprechend § 11 BrSchG eine Pflichtfeuerwehr aufgestellt werden.
2. Einwohner des jeweiligen Ortsteils der Stadt Haldensleben können von Vollendung des 18. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres zum Dienst in der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte verpflichtet werden.
3. Von einer Verpflichtung zum aktiven Dienst in der Ortsfeuerwehr ist abzusehen bei:
 - Angehörigen der Berufsfeuerwehr und Einwohnern, die auf anderen Gebieten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hauptberuflich tätig sind,
 - Einwohnern, die körperlich und geistig nicht für den Dienst in der Feuerwehr geeignet sind,
 - Beschäftigten ortsansässiger Unternehmen oder Einrichtungen, von deren Stellung im Unternehmen bzw. in der Einrichtung das Arbeitsergebnis einer Vielzahl weiterer dort Beschäftigter abhängt. Hier sind die Freistellungsersuchen von den Geschäftsführungen an den Träger der Feuerwehr zu richten,
 - Einwohnern, die aufgrund ihrer auswärtigen Beschäftigung nicht in der Lage sind, regelmäßig am Dienst oder an der Aus- und Fortbildung teilzunehmen,
 - Einwohnern, die Gründe vortragen, die der Träger der Feuerwehr anerkennt.
4. Zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichtete sind anderen Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr der Stadt Haldensleben gleichgestellt.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch
 - Austritt,
 - Ausschluss.

2. Austritt aus der Feuerwehr
 - 2.1. Der Angehörige der Ortsfeuerwehr ist berechtigt, seinen Austritt mittels schriftlich begründeter Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Feuerwehr zu erklären.
 - 2.2. Die begründete Austrittserklärung hat spätestens vier Wochen vor Beginn eines jeden Kalendervierteljahres beim Träger der Feuerwehr vorzuliegen.
 - 2.3. Tritt ein Angehöriger der Feuerwehr aus der Feuerwehr aus, ist diesem durch den Träger der Feuerwehr sein bisheriger aktiver Werdegang in der Feuerwehr zu bescheinigen. Der Träger entscheidet über den Einzug der, dem ehemaligen Angehörigen der Feuerwehr übergebenen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände. Auszeichnungen, Ehrungen und sonstige Zuwendungen verbleiben dem austretenden Angehörigen der Feuerwehr.

3. Ausschluss aus der Ortsfeuerwehr
 - 3.1. Angehörige der Feuerwehr können bei vornehmlich wiederholten und groben Verstößen gegen die freiwillig übernommenen Dienstpflichten oder bei zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten, gegen die übertragenen Dienstpflichten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
 - 3.2. Eine grobe Verletzung von Dienstpflichten liegt insbesondere vor, bei:
 - Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
 - bei wiederholten oder schwerwiegenden Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
 - erheblicher Störungen der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr,
 - unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
 - grobem Vorgehen gegen Angehörige der Feuerwehr im Dienst,
 - fortgesetzter nachlässiger Dienstausbübung,
 - Anstiftung anderer Angehöriger der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
 - wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit oder wiederholtem Alkoholgenuß während des Dienstes,
 - dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Fahrzeuge der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
 - rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
 - wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Führungskräfte der Feuerwehr.
 - 3.3. Werden durch Handlungen von auszuschließenden Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Haldensleben Schäden oder Nachteile zugefügt, wird ein Anspruch auf Schadenersatz nach den geltenden Rechtsvorschriften geprüft und geltend gemacht.

Das gilt auch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wenn ein Ausschluss aus der Feuerwehr nach Absatz 3.2. nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung über einen möglichen Schadenersatz obliegt dem Träger der Feuerwehr.

4. Verfahren zum Ausschluss aus der Feuerwehr.
 - 4.1. Den Ausschluss aus der Feuerwehr beantragen die Angehörigen der jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehr nach § 3 Absatz 2. Dazu ist die Zustimmung von 2/3 der Angehörigen der jeweiligen Abteilung erforderlich (Beschluss). Demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Träger ist vor einem solchen Ausschlussverfahren hierüber zu informieren.
 - 4.2. Dem Wehrleiter der Ortsfeuerwehr obliegt die Vorbereitung einer Entscheidungsvorlage an den Träger der Feuerwehr, in welcher die Entscheidung der jeweiligen Abteilung aufgeführt wird. Bezogen auf Führungskräfte der Feuerwehr hat die Vorlage Vorschläge zur Neubesetzung der Funktionen im Falle einer Zustimmung zum vorgeschlagenen Ausschluss aus der Feuerwehr zu enthalten.

Der Träger der Feuerwehr entscheidet nach Anhörung des Stadtwehrleiters über den Ausschluss des Angehörigen der Ortsfeuerwehr und über die im Einzelfall erforderlichen Wahlgänge.

- 4.3. Der Ausschluss aus der Feuerwehr ist dem Betroffenen der Feuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Die dem bisherigen Angehörigen der Feuerwehr übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind einzuziehen. In Abhängigkeit von den Gründen des Ausschlusses, insbesondere unter Beachtung des Ausmaßes der Störung der kameradschaftlichen Zusammenarbeit der Mitglieder aller Ortsfeuerwehren der Stadt Haldensleben oder der Störung des Lebens in der örtlichen Gemeinschaft, können Auszeichnungen, Ehrungen und sonstige Zuwendungen vom jeweiligen Verleiher entsprechend den Verleihungsvorschriften eingezogen werden.
- 4.4. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung der schriftlichen Bekanntgabe der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Träger der Feuerwehr einzulegen und zu begründen. Die abschließende Entscheidung über den Ausschluss aus der Feuerwehr trifft der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Haldensleben.

§ 14

Erstattung von Ersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Feuerwehr

1. Erstattung von Verdienstausfall, die Zahlung von Auslagenersatz und die Zahlung von Aufwandsentschädigung regelt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Haldensleben.
2. Schadenersatzansprüche
 - 2.1. Sachschäden, die dem Angehörigen der Feuerwehr bei der Ausübung seines Dienstes entstehen, sind von der Stadt Haldensleben zu ersetzen, sofern der Betroffene den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat und ein weiterer Ersatzanspruch nicht besteht. Das gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht durch die Feuerwehrunfallkasse abgedeckt sind.

- 2.2. Zur Vermeidung von Schäden an Sachwerten und Personen werden vom Träger der Feuerwehr entsprechende Dienstanweisungen erlassen.

Der Ortswehrleiter hat einen Nachweis über die Unterweisungen nach den Unfallverhütungsvorschriften der Feuerwehr und sich daraus ergebenden Rechtsvorschriften zu führen.

3. Versorgung der Einsatzkräfte
 - 3.1 Die Versorgung der Einsatzkräfte der Feuerwehr während des Einsatzes erfolgt auf Anweisung des Einsatzleiters. Die Kräfte der Feuerwehr im Einsatz sind diesbezüglich gleichgestellt. Die Kosten der Verpflegung trägt der Träger der Feuerwehr.
 - 3.2. Um eine einheitliche Handhabung in den Ortsfeuerwehren der Stadt Haldensleben zu gewährleisten, ist vom Träger der Feuerwehr eine Dienstanweisung zu erlassen.
4. Ansprüche von Angehörigen der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr sind in den Fällen der Absätze 1-3 den Angehörigen der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte gleichgestellt.

§ 15 Feuerwehrrente

Die Stadt Haldensleben gewährt eine Feuerwehrrente gemäß der dazu erlassenen Richtlinie.

§ 16 Zusammenkünfte der Feuerwehr

1. Zusammenkünfte der Feuerwehr sind zum Inhalt der Dienstplanung zu machen.
2. In Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr ist mindestens einmal jährlich eine Zusammenkunft aller Angehörigen der Ortsfeuerwehren in Form einer Jahreshauptversammlung durchzuführen. Die Jahreshauptversammlung ist durch den Ortswehrleiter anhand ortsüblicher Bekanntmachungen (Schaukasten der entsprechenden Ortsfeuerwehr) mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen anzukündigen. Der Träger der Feuerwehr und der Stadtwehrleiter sind über den Termin der Jahreshauptversammlung in Kenntnis zu setzen.
3. Die Zusammenkünfte nach Absatz 2 dienen vor allem:
 - der Bekanntgabe von Personalveränderungen, der Berufung in Funktionen der Feuerwehr, dem Ausspruch von Beförderungen und Auszeichnungen durch den Träger der Feuerwehr,
 - der Darlegung des Tätigkeitsberichtes des Ortswehrleiters zur Gewährleistung der Aufgabenerfüllung im Brandschutz und auf dem Gebiet der Hilfeleistungen,
 - der Aussprache zum Tätigkeitsbericht des Ortswehrleiters,
 - dem Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Feuerwehr einschließlich von Vorschlägen zur Veränderungen der die Feuerwehr betreffenden Satzungen der Stadt Haldensleben.

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Sich derzeit in Funktionen befindliche Angehörige der Ortsfeuerwehren, insbesondere diejenigen, die im Ergebnis von Wahlgängen Funktionen ausüben, verbleiben in ihren Funktionen.
2. Die Herausgabe der den Dienst in der Feuerwehr betreffenden Dienstanweisungen für den Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter und die Stellvertreter hat jeweils nach erfolgter Einsetzung in die entsprechende Funktion durch den Träger der Feuerwehr zu erfolgen.

§ 18 Gleichstellung

Frauen und Männer können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben werden. Sie sind in der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Satzung gleichgestellt. Dienstgrade und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben vom 21.10.1999, die 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrdienstsatzung vom 28.08.2003, die 2. Satzung zur Änderung der Feuerwehrdienstsatzung vom 25.03.2004 sowie die 3. Satzung zur Änderung der Feuerwehrdienstsatzung vom 08.06.2006 treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
3. Satzungen und Dienstanweisungen der Stadt Haldensleben, den Dienst in der Feuerwehr betreffend, die den Grundsätzen dieser Satzung entgegenstehen, sind vom Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Satzung an, nicht mehr anzuwenden.

Haldensleben, den 23.02.12

Eichler
Bürgermeister